

*-Nichtamtliche Lesefassung-  
- für die nichtamtliche Lesefassung wird keine Gewähr übernommen*

# **Satzung**

## **der Gemeinde Lohme**

### **über die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29, ber. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V Nr. 3 S.61) in Verbindung mit § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Straßenverzeichnis**

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lohme wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. (§ 4 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V)) Sie sind hier mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze werden mit einer entsprechenden Beschilderung gekennzeichnet. Diese wird durch die Gemeinde Lohme beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen der Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung der benannten Beschilderung entstehen, hat die Gemeinde Lohme auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### **§ 2**

##### **Hausnummernschilder**

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§1 Abs.1 dieser Satzung) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In diesem ist für alle bebauten und unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten.  
Diese Festlegung betrifft auch den Fall einer späteren Änderung der bestehenden Hausnummern durch die Gemeindevertretung.

- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 Metern Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäude sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen eine Mindestgröße von 10 x 10 cm haben.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten M-V ist in diesem Fall der Amtsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung (§ 87 SOG M-V) ein Zwangsgeld in der Höhe von 10,00 € bis 50,00 € festgesetzt werden (§ 88 SOG M-V).
- (2) Außerdem kann nach schriftlicher Androhung die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch den Amtsvorsteher des Amtes Jasmund oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden. (§ 89 SOG M-V)

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohme, 14.09.2004

Burwitz  
Bürgermeister